
Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Achtung! Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten auf Seite 2, Nr. 8!

1. Einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, wenn es

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 3 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.
- c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:
 - Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistungen, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600,00 € brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

2. Keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein)
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt)
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt
oder
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen
oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
oder
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat
oder
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht oder der alleinerziehende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600,00 € brutto hat.

3. Höhe des Unterhaltsvorschusses

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind (250,00 €) abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt ab Januar 2024 für

- Kinder unter 6 Jahren 230,00 Euro,
- Kinder von 6 bis 12 Jahren 301,00 Euro,
- Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 395,00 Euro.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind erhält oder
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit/Ausbildung und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

4. Beginn der Zahlung von Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

5. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
- gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen, oder
- Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte berücksichtigt werden müssen (vgl. Abschnitt 3).

6. Anrechnung des Unterhaltsvorschusses

Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet, wenn das Kind Sozialgeld erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld ausgezahlt, um den das Sozialgeld höher ist als der Unterhaltsvorschuss.

Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

7. Erlangen des Unterhaltsvorschusses

Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen, müssen Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Antragsformular erhalten Sie in der UV-Stelle des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Jugend & Familie.

Sprechzeiten: nur nach Terminvereinbarung

Der Antrag sollte möglichst zusammen mit den auf Seite 1 aufgeführten Unterlagen persönlich bei der UV-Stelle abgegeben werden.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Jugend & Familie/Unterhaltsvorschusskasse, über.

8. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der UV-Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Bitte setzen Sie sich mit der UV-Stelle des Fachbereichs Jugend & Familie in Verbindung, wenn

- Sie Unterhalt für das Kind bekommen.
- Sie heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen.
- Sie einen Umzug planen.
- Sie (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen.
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird.
- das Kind nicht mehr beim alleinerziehenden Elternteil lebt.
- sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen.
- bei SGBII-Leistungsbezug das Einkommen sinkt.
- der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt.
- der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist.
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.
- Sie für Ihr Kind eine Beistandschaft einrichten lassen oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragen.
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen erzielt.
- Sie nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!